



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 8

Rotenburg (Wümme), den 30.04.2021

45. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Erweiterung des Windparks Oerel um eine weitere Windenergieanlage; Antragsteller: Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000 Energie und UmweltGmbH; Absage des Erörterungstermins vom 27. April 2021

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel vom 14. April 2021

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2021 vom 17. März 2021

Satzung der Gemeinde Bothel zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts vom 24. März 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2021 vom 4. März 2021

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Karlshöfenerberg, Teil 3“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 29. Oktober 2020

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 83 „Tönjes“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 11. Februar 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2021 vom 17. März 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2021 vom 17. März 2021

Satzung zur Aufhebung der Kindertagesatzung der Gemeinde Klein Meckelsen vom 14. April 2021

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 14. April 2021

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Lauenbrück und Entlastungserteilung vom 12. April 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2021 vom 11. März 2021

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Brunskamp“ der Gemeinde Vahlde vom 14. April 2021

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Erweiterung des Windparks Oerel um eine weitere Windenergieanlage Antragsteller: Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000 Energie und UmweltGmbH Absage des Erörterungstermins

Der für Mittwoch, den 12.05.2021, geplante Erörterungstermin (vgl. Bekanntmachung vom 15.01.2021) findet gemäß § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) nicht statt, da Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 27.04.2021
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2021 Nr. 8

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 08.04.2021 – Az.: 63/617260/244 – die vom Rat der Samtgemeinde Fintel am 03.12.2020 beschlossenen 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Größe von ca. 1,6 ha befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Vahlde, südlich der Straße „Friedhofsweg“ und ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2019

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 48. Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1.Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Die in Kraft getretene Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sgfintel.de in der Rubrik „Die Samtgemeinde“ => „öffentliche Bekanntmachung“ einsehbar.

Lauenbrück, den 14.04.2021

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2021 Nr. 8

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 16.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.495.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.523.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.776.600,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.197.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.389.700,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.689.700,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.281.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	87.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.447.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.974.100,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.281.000,00 € festgesetzt.

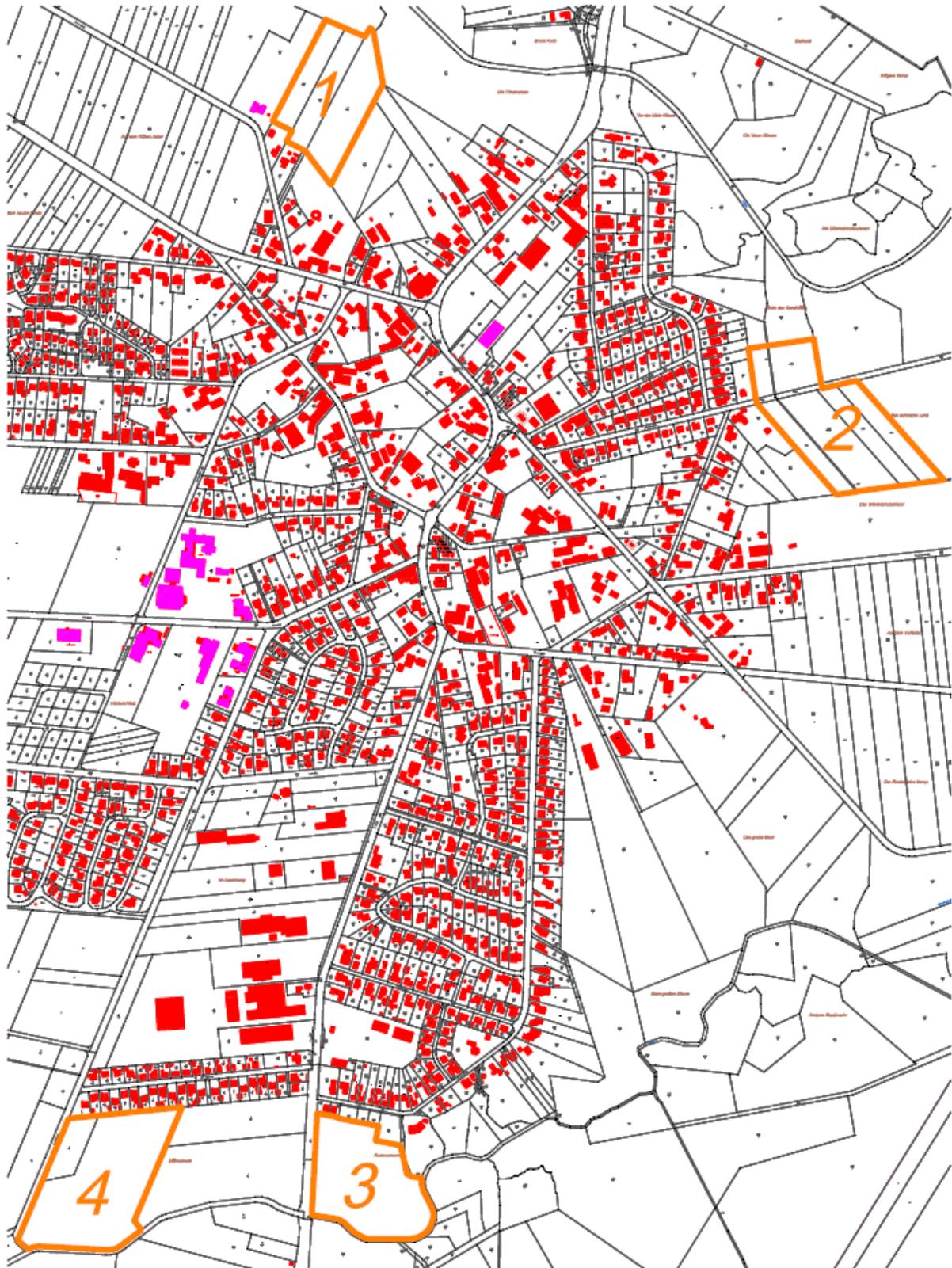
§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.000.000,00 Euro festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.610.000,00 Euro festgesetzt.

Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Vorbereitung der geplanten städtebaulichen Maßnahmen steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Flächen liegen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Bothel, den 24.03.2021

(L.S.)

Heinz Meyer
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2021 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.015.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.195.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	60.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.952.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.971.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	118.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	637.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	89.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.071.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.698.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.878.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 490.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	385 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

1. Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 €.

Brockel, den 4. März 2021

(L. S.)

Lüdemann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20. April 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/062 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Brockel öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Brockel, den 30. April 2021

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

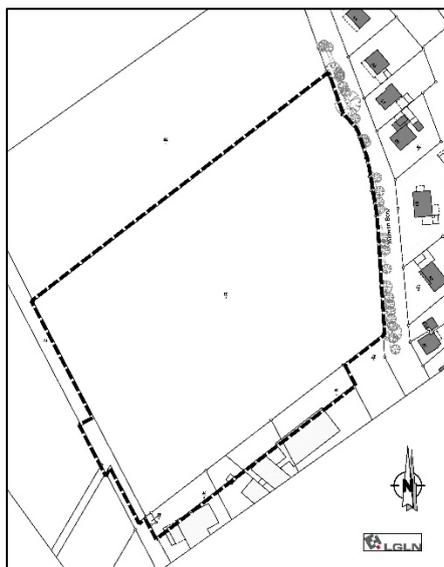
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2021 Nr. 8

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Karlshöfenerberg, Teil 3“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Karlshöfenerberg, Teil 3“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Zugleich wurde eine teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbegebiet Karlshöfenerberg, Teil 2“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Karlshöfenerberg, Teil 3“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Karlshöfenerberg, Teil 3“ in Kraft. Gleiches gilt für die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbegebiet Karlshöfenerberg, Teil 2“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 29.10.2020

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2021 Nr. 8

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 83 „Tönjes“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 11.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 83 „Tönjes“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB war nicht erforderlich.

Zugleich wurde eine teilweise Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 5 „Hindenburgstraße“ und Nr. 5 II A „Hindenburgstraße – Ortszentrum Teil A“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Tönjes“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 83 „Tönjes“ in Kraft. Gleiches gilt für die teilweise Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 5 „Hindenburgstraße“ und Nr. 5 II A „Hindenburgstraße – Ortszentrum Teil A“

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 11. Februar 2021

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2021 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 16.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.411.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.701.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	85.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.355.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.538.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	96.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	422.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.451.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.986.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.631.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 390.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

- Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
- Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Hemsbünde, den 17. März 2021

Struck (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hemsbünde öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Hemsbünde, 30. April 2021

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2021 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 17.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.843.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.264.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.800.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.127.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.200 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.802.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.147.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 600 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 7

1. Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Hemslingen, 17. März 2021

Gerken (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hemslingen öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Hemslingen, 30. April 2021

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2021 Nr. 8

Satzung zur Aufhebung der Kindertagesatzung der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 14.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Kindertagesatzung vom 15.02.2017 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Klein Meckelsen, den 14. April 2021

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2021 Nr. 8

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 14.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 15.02.2017 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Klein Meckelsen, den 14. April 2021

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2021 Nr. 8

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Lauenbrück und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am 29.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden (08.00 – 12.00 Uhr) bei der Gemeinde Lauenbrück, Berliner Str. 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Tel. 04267/930050 anmelden.

Lauenbrück, den 12. April 2021

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2021 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 11.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.822.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.225.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	55.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.609.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.592.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.210.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.994.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.300.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.120.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.599.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Selsingen, 11. März 2021

Kahrs
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15. April 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/098 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in der Samtgemeinde Selsingen öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Selsingen, 30. April 2021

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2021 Nr. 8

Gemeinde Vahlde Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Brunskamp“

Der Rat der Gemeinde Vahlde hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 den Bebauungsplan Nr. 9 „Brunskamp“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 1,6 ha befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Vahlde, südlich der Straße „Friedhofsweg“. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Wohngebietes in der Ortschaft Vahlde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2019

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Brunskamp“ in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 9 „Brunskamp“, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an nach Vereinbarung bei der Gemeinde Vahlde, In den Eichen 8, 27389 Vahlde und bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Vahlde kann ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde unter: <https://www.sgfintel.de/sgfintel/die-samtgemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Vahlde, den 14.04.2021

Der Bürgermeister
Rademacher

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2021 Nr. 8

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.